

Übersicht über Regelungen zu Zugang und Zulassung

1. Zugang zum Studium

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 69 UG geregelt. Sie müssen bei der Bewerbung um einen Studienplatz bzw. bei der Immatrikulation im Fall eines nicht zulassungsbeschränkten Studiengangs nachgewiesen werden.

a) Grundständiges Studium

Grundsätzlich hat Zugang zu einem grundständigen Studiengang (mit angestrebtem Abschluss Diplom, Magister, Bachelor oder vergleichbarer Abschlussart), wer eine Hochschulzugangsberechtigung hat, die in der Regel durch das Abitur erworben wird (§ 69 Abs. 1 bis 4 u. § 70 UG).

Ausnahmen gibt es bei

- künstlerischen bzw. musischen Studiengängen und Sport. Für diese kann der Nachweis einer besonderen Begabung verlangt werden. Die Regelung erfolgt durch Eignungsprüfungsverordnung des Ministeriums (§ 69 Abs. 6 UG)
- Studiengängen mit besonderen fachspezifischen Anforderungen. Für diese kann der Nachweis der Eignung in einem Eignungsfeststellungsverfahren verlangt werden. Die Regelung erfolgt durch Ordnung der Universität mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft (§ 69 Abs. 7 u. 8 UG)

Kriterien der Eignung können sein:

- * Studiengangsspezifische Abitureinzelnoten
 - * Studiengangsspezifische Berufsausbildung / praktische Tätigkeit
 - * Motivations- und Leistungstests zu studiengangbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten (nicht: Kenntnisse!)
 - * Fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen
 - * Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem die Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf festgestellt werden
- Studiengängen, wenn eine besonderen Vorbildung oder Tätigkeit für das Studienziel erforderlich ist. Die Regelung erfolgt in Studien- und Prüfungsordnungen der Universität (§ 69 Abs. 9 UG)

b) Postgraduales Studium

Generell setzt der Zugang zu einem postgradualen Studium voraus (§ 50 Abs. 2 Satz 1 u. § 69 Abs. 5 UG)

- einen Bachelor-Abschluss oder einen äquivalenten Abschluss
- die besondere Eignung, die in Eignungsfeststellungsverfahren ermittelt werden, z.B. durch
 - * Eignungsprüfung (mündlich oder schriftlich)
 - * qualifizierter Notendurchschnitt
 - * Auswahlgespräch
 - * Eignungsnachweis (z.B. Nachweis einschlägiger Auslandserfahrung, Berufstätigkeit, Praxiserfahrung)
 - * Motivationsschreiben
 - * Empfehlungsschreiben
 - * andere geeignete Verfahren

- inhaltliche Qualifikationen (z.B. Fachkenntnisse im Umfang von mindestens X CP im Bereich Y), die ggf. nachgeholt werden können

Zusätzlich ist bei nicht konsekutiven weiterbildenden Masterstudiengängen Berufserfahrung von i.d.R. mindestens einem Jahr nachzuweisen (§ 52 Abs. 3 Satz 2 u. § 55 UG).

Die Zugangsvoraussetzungen zum postgradualen Studium werden in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt. Hier ist insbesondere anzugeben:

- Entscheidungsinstanz: Prüfungsausschuss, ggf. kann dieser auf Vorschlag der zuständigen Fachvertreter/innen eine vorbereitende Auswahlkommission (gemäß Artikel 28 der Grundordnung) einsetzen (vgl. Artikel 30 der Grundordnung der UdS zu den zu beteiligenden Mitgliedergruppen)
- Vorgesehenes Eignungsfeststellungsverfahren
- ggf. Gewichtung bei Kombination mehrerer Eignungsfeststellungsverfahren
- Gegenstand des/r Eignungsfeststellungsverfahrens (z.B. Sprachkenntnis in Sprache X auf Niveau Y)
- ggf. Gegenstand der inhaltlichen Qualifikationen

2. Zulassung zum Studium (Zulassungsbeschränkungen)

Zulassungsbeschränkungen in Form von Zulassungshöchstzahlen werden festgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass sich andernfalls mehr Erstsemester immatrikulieren würden als ein Studienfach Aufnahmekapazität aufweist. Die Zulassung zum Studium ist geregelt durch den Staatsvertrag, das Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag, die Vergabeverordnung Saarland (Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft) sowie in den Ordnungen der Universität für das Hochschulauswahlverfahren in zentral bzw. lokal zulassungsbeschränkten Studiengängen.

Im Zulassungsverfahren werden zunächst Vorabquoten bedient, indem vorab Plätze für Härtefälle, Bewerber/innen für ein Zweitstudium, Ausländer/innen etc. verteilt werden (Art. 12 Staatsvertrag; § 6-8 VVO Saarland). Die verbleibenden Plätze werden wie folgt aufgeteilt (§ 2a Abs. 2 Gesetz über Staatsvertrag):

- 20 % nach Wartezeit in lokal zulassungsbeschränkten Studienfächern bzw. 40% in ZVS-Studienfächern
- 80 % nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens in lokal zulassungsbeschränkten Studienfächern bzw. 60% in ZVS-Studienfächern

Generell: Das Auswahlverfahren ist in den Ordnungen für das Hochschulauswahlverfahren geregelt, die der Zustimmung des Ministeriums bedürfen (§ 11 Abs. 1 VVO Saarland, Ordnung HAV). Sofern keine spezifischen Regelungen getroffen werden, gilt derzeit per allgemeinem Ordnungstext für ein grundständiges Studienfach die Abiturnote und – bei Umsetzung der angestrebten Änderung von VVO Saarland und Ordnung HAV zum WS 2008/09 – für ein postgraduales Studienfach die Abschlussnote im grundständigen Studium als Auswahlkriterium. Spezifische Regelungen können in der Anlage der jeweiligen Ordnung für ein Studienfach getroffen werden. Berücksichtigt werden können hierbei folgende, auch miteinander kombinierbare Kriterien (§ 2 Abs. 3 Gesetz über Staatsvertrag):

- * Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
- * Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben
- * Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

- * Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können
- * Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf geben soll

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

Ausnahmen gibt es nur in Bezug auf das Auswahlverfahren bei

- künstlerisch-gestalterischen Studiengängen und Sportwissenschaft zum Nachweis der besonderen Begabung im grundständigen Studium (§ 2 a Abs. 6 Ratifizierungsgesetz)
- Studiengängen, die in besonderer Weise auf ausländische Studienbewerber/innen ausgerichtet sind.

Das Verfahren muss in einer Ordnung geregelt werden, die der Zustimmung des Ministeriums bedarf (§ 11 Abs. 1 Vergabeverordnung Saarland).

3. Zulassung zu Prüfungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen sind in den jeweiligen **Prüfungsordnungen** zu regeln (§ 59 UG, Artikel 22 und 27 der Rahmenordnung der UdS für Bachelor- und Masterstudiengänge) und im Modulhandbuch anzugeben.

Unterschieden wird i.d.R. die Zulassung zur ersten Teilprüfung, die Zulassung zu weiteren Teilprüfungen sowie die Zulassung zur Abschlussarbeit.

4. Zulassung zu Studienabschnitten und Lehrveranstaltungen

Gemäß § 54 Abs. 3 UG kann die Zulassung zu Studienabschnitten oder einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen oder Modulelementen eines Studienfachs von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der Erbringung bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen von Prüfungen, abhängig gemacht werden. Diese Zulassungsregelungen erfolgen in der jeweiligen **Studienordnung** und sind im Modulhandbuch anzugeben.